

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs
— Drucksachen 12/2480, 12/2695, 12/2944 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer
Vorschriften
— Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz (2. VermRÄndG) —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a
Vorhaben in Sanierungs- und städtebaulichen
Entwicklungsbereichen

§ 18 gilt für Vorhaben entsprechend, die Gegenstand einer Sanierungssatzung nach § 142 des Baugesetzbuches sind. Gleiches gilt für Vorhaben in einem durch Beschluß förmlich als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegten Gebiet im Sinne von § 6 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes.“

Bonn, den 26. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Durch diese Regelung kann den Kommunen insbesondere in den Innenstädten neben der Erleichterung von Investitionsvorhaben ein städtebaulicher Gestaltungsspielraum ermöglicht werden.

Gerade bei kleinteiligen Grundstückszuschnitten in stark sanierungsbedürftigen Gebieten mit Wohnraum, der vom Abgang bedroht ist, reicht der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht aus, da die Bedingungen für Investitionen und Investoren anders sind.

Gleichzeitig wird eine aus erwarteten Bodenwertsteigerungen motivierte Investitionsblockade verhindert.